

Verkündet laut Protokoll
am 10. Juni 1958
[REDACTED], Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Syndikus Dr. Heinrich Z [REDACTED] in I [REDACTED]
Nr. [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Eberhard von Z i [REDACTED] in I [REDACTED]
Nr. [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juni 1958 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Gelhaar, Dr. Spieler, Dr. Dorschel, Dr. Mezger
und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle vom 28. März 1957 wird
auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 1. März 1953 schloß der Kläger mit dem Beklagten und dessen Ehefrau für 23 Jahre einen Pachtvertrag über den der Ehefrau gehörenden Hof I. [REDACTED] Nr. [REDACTED]. Vor Abschluß des Vertrages - etwa seit den Jahren 1949 oder 1950 - hatte der Beklagte zusammen mit seinem Sohne Jürgen Z. [REDACTED] den Hof bewirtschaftet, nachdem die Pachtverhältnisse über die bis dahin einzeln verpachteten Parzellen aufgehoben worden waren. Während dieser Zeit hatte der Beklagte das am 1. März 1953 vorhandene Inventar des Hofes angeschafft.

Der Beklagte hat dem Kläger das Inventar verkauft und übergeben. Da der Kaufpreis von der N. [REDACTED] P. [REDACTED] bank kreditiert werden sollte, beauftragte die Bank den Landwirt A. [REDACTED], das Inventar zu schätzen. Zu diesem Zweck besichtigte A. [REDACTED] am 3. März 1953 auf dem Hof zusammen mit dem Kläger und Jürgen Z. [REDACTED] die einzelnen Inventarstücke. Dabei ließ er sich von Jürgen Z. [REDACTED], der sie im Auftrag seines Vaters vorführte, Alter und Herkunft (Fabrikat) der Stücke ansagen. Sodann ermittelte er für jedes Stück eine Punktzahl und setzte den Schätzwert für jedes Stück fest. Über diese Schätzung wurde die von A. [REDACTED] und den Parteien unterzeichnete Urkunde vom 3. März 1953 aufgenommen, die als "vorläufiger" Kaufvertrag bezeichnet ist. Der Wert des Inventars ist in dieser Urkunde mit insgesamt 36 200,- DM angegeben.

Zu dem Inventar gehören insbesondere die in der Urkunde wie folgt bezeichneten Sachen:

	Jahr:	Punktzahl:	Geldwert DM:
1 Dreschkasten, Fricke	1950	70	3 400,--
1 Kruppbinder	1949	70	2 000,--
1 Trekker, Primus, 25 PS, mit Zapfwelle, Mähwerk, Riemenscheibe	1949	60	5 000,--

1 Schwadenheuwender	1949	75	700,--
1 Kartoffelroder mit Korb, Niemeyer	1950	80	800,--

Dabei handelt es sich um Maschinen, die der Beklagte in gebrauchtem Zustand erworben hatte und die z. T. schon vor dem Kriege hergestellt worden waren.

Auf Grund seiner Schätzung erstattete A. für die P. bank das schriftliche Gutachten vom 4. März 1953, in dem er unter Nr. 4 über das tote Inventar bemerkte:

"Allgemeiner Zustand gut bis sehr gut, da fast das gesamte Inventar von 1948 bis 1952 neu angeschafft.",
und in dem er unter Nr. 10 zur Beurteilung des Betriebes ausführte:
"Investierungen für die nächsten Jahre nicht notwendig, da neues Inventar."

Der Beklagte erhielt alsbald durch die P. bank auf den Kaufpreis, der in einem Nachtrag zum "vorläufigen Kaufvertrag" um 1 060,- DM für weiteres totes Inventar auf insgesamt 37 260,- DM erhöht worden war, 35 260,- DM. Die restlichen 2 000,- DM sind nicht bezahlt.

Am 15. Oktober 1953 nahm der Landwirt G. als Beauftragter der Treuhandstelle für Flüchtlingssiedlung Außenstelle I. auf dem Hof dessen Übergabe vor. Dabei setzte er im Beisein des Klägers und in Abwesenheit des Beklagten die als "Kaufvertrag" bezeichnete Urkunde vom 15. Oktober 1953 auf, in die die Inventarstücke und deren von A. am 3. März 1953 ermittelten Werte ohne Abweichungen übernommen wurden; lediglich der Betrag von 1 060,- DM wurde als "Nachtrag für totes Inventar" hinzugefügt. Beide Parteien haben diese Urkunde unterschrieben. Mit Schreiben seines Rechtsberaters vom 27. März 1954 hat der Kläger den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten.



Mit der Klage verlangt der Kläger die Zahlung von 6 300,- DM nebst Zinsen. Dazu trägt er vor, mindestens Jürgen Z. habe ihm und A. gegenüber Alter und Herkunft der erwähnten 5 Inventarstücke bewußt unrichtig angegeben und ihn dadurch über den wirtschaftlich geringeren Wert dieser Sachen getäuscht. Bei dem Dreschkasten handle es sich - wie er im Juli 1954 erfahren habe - um eine Oymag-Dreschmaschine, die mindestens 25 Jahre alt und deshalb für den Gebrauch völlig wertlos sei, weil es dafür keine Ersatzteile mehr gebe. Der als "Kruppbinder" verkaufte Binder sei in Wahrheit ein "Krupp-Fahr-Binder", den der Beklagte als solchen gekauft habe und der spätestens um die Mitte der zwanziger Jahre hergestellt worden sei. Bei dem Trecker handle es sich um ein Fahrzeug aus dem Jahre 1938, was er erst im Jahre 1955 erfahren habe. Der Schwadenheuwender sei in Wahrheit ein Vorkriegsmodell, das schon der Beklagte nicht mehr benutzt habe. Der Kartoffelroder sei im Jahre 1950 mehr als 10 Jahre alt gewesen.

Der Kläger hat für diese Geräte gegenüber den im Kaufvertrage angegebenen Werten einen Minderwert von

3	300,--	DM für den Dreschkasten
1	600,--	DM für den Binder
2	000,--	DM für den Trecker
	680,--	DM für den Schwadenheuwender
	<u>720,--</u>	<u>DM für den Kartoffelroder</u>

also für insgesamt 8 300,-- DM

errechnet und dazu erklärt, die Geräte stünden - mit Ausnahme des von ihm im Jahre 1953 veräußerten Treckers - dem Beklagten zur Verfügung. Von dem Betrag von 8 300,- DM hat der Kläger die auf den Kaufpreis noch nicht bezahlten 2 000,- DM abgesetzt. Der Beklagte hat mit der Widerklage beantragt, den Kläger zur Zahlung des Kaufpreisrestes von 2 000,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 4. August 1953 zu verurteilen.

Das Landgericht hat nach Klageantrag erkannt und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der

Revision verfolgt der Beklagte die Widerklage und den Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger das Rechtsmittel zurückgewiesen haben will.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat festgestellt:

Jürgen Z [REDACTED] hat bei der Vorführung der Inventarstücke am 3. März 1953 bezüglich der Dreschmaschine, des Binders, des Trekkers, des Heuwenders und des Kartoffelroders bestimmte Jahreszahlen genannt. Das waren - wie Jürgen Z [REDACTED] wußte - erheblich spätere Jahre als diejenigen, in welchen die betreffenden Maschinen hergestellt oder erstmals in Gebrauch genommen worden waren. Die Zeitangaben Z [REDACTED] haben sowohl A [REDACTED] wie der Kläger auf die Neuanschaffung oder die erste Benutzung der Maschinen bezogen. Z [REDACTED] hat damit gerechnet, daß er durch seine Zeitangaben diesen Irrtum bei A [REDACTED] und dem Kläger hervorrufe. Das wollte er, um einen möglichst hohen Schätzwert und Kaufpreis zu erzielen. Ihm ist das gelungen. A [REDACTED] ist bei der Ermittlung der Schätzwerte davon ausgegangen, daß die Zeitangaben die Neuanschaffung betrafen. Er würde zu erheblich geringeren Schätzwerten gelangt sein, wenn er das Alter der Maschinen gekannt hätte. Der Kläger ist durch Z [REDACTED]s Angaben zum Abschluß des Kaufvertrages bestimmt worden.

Das Berufungsgericht hat ohne ersichtlichen sachlichen Rechtsirrtum diesen Tatbestand dahin gewürdigt, daß der Kläger zum Abschluß des Vertrages durch eine arglistige Täuschung Z [REDACTED]s bestimmt worden ist (§ 123 Abs. 1 BGB). Die Revision erhebt insoweit auch keine Sachrüge. Sie greift die Feststellungen des Berufungsgerichts nur an, weil sie nach ihrer Auffassung unter Verstoß gegen verfahrensrechtliche Grundsätze zustande gekommen sind.

1) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß nach dem Sprachgebrauch unter neu angeschafften Maschinen nicht neue Maschinen verstanden werden müßten, sondern auch solche verstanden werden könnten, die zunächst auf dem Hof nicht vorhanden gewesen, vielmehr für diesen erst später erworben worden seien, daß also das Wort "neu" nicht auf die Maschinen, sondern auf deren Anschaffung bezogen werden könne. - Damit wendet sich die Revision gegen die mögliche Würdigung, die das Berufungsgericht in eingehenden Darlegungen dem Vorbringen der Parteien und dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat angedeihen lassen und die dahin geht, daß nach Auffassung A [REDACTED] und des Klägers Jürgen Z [REDACTED] mit seinen Zeitangaben die Jahre bezeichnet hat, in denen der Beklagte die Maschinen angeblich fabrikneu angeschafft hat, und daß Jürgen Z [REDACTED] damit gerechnet hat, durch diese Angaben bei A [REDACTED] und dem Kläger einen Irrtum über das Alter der Maschinen zu erwecken. An diese Auffassung ist das Revisionsgericht gebunden.

2) Die Revision bemängelt es ferner als Verletzung des § 286 ZPO, daß das Berufungsgericht das Vorbringen des Beklagten über die schriftliche Schätzung nicht beachtet hat, die nach dessen Behauptung der verstorbene Landwirtschaftsrat B [REDACTED] hinsichtlich des Inventars am 24. Februar 1953 zwecks Bearbeitung eines Kreditantrages des Landwirts G [REDACTED] vorgenommen hat, sich in einer diesen Antrag betreffenden Akte der Treuhandstelle für Flüchtlingssiedlung Außenstelle L [REDACTED] befindet und mit einem Betrag von 37 800,- DM abschließt.

G [REDACTED], dem das Berufungsgericht Glauben schenkt, hat, wie auf S. 19 des Berufungsurteils mitgeteilt ist, als Zeuge bekundet, B [REDACTED] habe mit ihm zusammen das Inventar angesehen, es dabei aber nicht geschätzt; im Anschluß daran seien er und B [REDACTED] indessen darüber einig gewesen, daß eine Schätzung höchstens 34 000,- DM als Wert des Inventars ergeben werde. Das Berufungsgericht hat diese Bekundung im Zusammenhang mit seiner Feststellung verwendet, daß

die von A [REDACTED] geschätzten Werte der Maschinen auf der Annahme beruhten, die von Jürgen Z [REDACTED] gemachten Zeitangaben bezeichneten jeweils das Jahr der Neuanschaffung, und daß damit auch die Behauptung des Beklagten widerlegt sei, A [REDACTED] habe das Inventar lediglich nach dem Augenschein bewertet. Anschließend bemerkt das Berufungsgericht, G [REDACTED] und B [REDACTED] hätten den Wert des Inventars niedriger angenommen (als A [REDACTED] geschätzt habe); darin findet es eine Bestätigung seiner Feststellung, daß A [REDACTED] nur durch die unrichtigen Altersangaben zu seinem Schätzungsergebnis gelangt ist.

Danach hat also das Berufungsgericht nicht - wie die Revision meint - haltlos unterstellt, daß B [REDACTED] niedriger geschätzt habe als A [REDACTED]. Es hat auch die von G [REDACTED] und B [REDACTED] über den Wert des Inventars geäußerte Meinung im Gegensatz zur Auffassung der Revision nicht als tragenden Grund für die Ursächlichkeit der Täuschung verwertet, sondern in dieser Meinung nur eine Bestätigung seiner bereits getroffenen Feststellung gefunden, daß A [REDACTED] und der Kläger getäuscht worden seien und daß diese Täuschung ursächlich für die am 3. März 1953 geschätzten Werte gewesen sei. Gegenüber dieser Täuschung und ihrer Folge ist es unerheblich, ob B [REDACTED] in der vom Beklagten bezeichneten Schätzung zu einem Inventarwert von 37 800,- DM gekommen ist. Denn das Berufungsgericht stellt fest, daß jedenfalls A [REDACTED], dessen Schätzung allein dem von den Parteien geschlossenen Kaufvertrag unmittelbar zu Grunde lag, zu erheblich geringeren Werten gelangt sein würde, wenn er das Alter der Maschinen gekannt hätte.

3) Die Revision rügt schließlich vergeblich, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß Jürgen Z [REDACTED] über den Zeitraum nichts habe wissen können, während dessen die Maschinen anderswo gebraucht worden seien, bevor sie für den Hof angeschafft worden seien; er sei d e s h a l b bei Beantwortung der Fragen A [REDACTED]s von dem Gebrauchszeitraum auf dem Hof ausge-

gangen. - Der Schluß, den damit die Revision zieht, ist indessen nicht geeignet, Jürgen Z. zu entlasten. Denn er hat damit gerechnet, daß A. und der Kläger seinen auf die Anschaffung für den Hof bezüglichen Zeitangaben eine unrichtige Bedeutung beimessen würden. Wenn er diese Wirkung hätte vermeiden wollen, so würde er seinen Antworten auf A.'s Fragen haben hinzufügen müssen, daß er nur angeben könne, wann die Maschinen auf den Hof gekommen seien. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat er aber gewußt, daß eine so eingeschränkte Angabe für die Bewertung der Maschinen eine nur geringe Bedeutung gehabt haben würde. Er hat also dadurch, daß er seine Antwort nicht wie ausgeführt erläutert hat, A. und den Kläger bewußt irregeführt.

II. Das Berufungsgericht hat Jürgen Z. im Verhältnis zum Beklagten nicht als Dritten im Sinne von § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB angesehen und es deshalb als unerheblich bezeichnet, ob der Beklagte die Täuschung kannte oder kennen mußte. Zwar sei Jürgen Z. - so führt das Berufungsgericht aus - vom Beklagten nicht bevollmächtigt gewesen, den Kaufvertrag mit dem Kläger abzuschließen. Der Beklagte habe aber seinen Sohn beauftragt, das Inventar vorzuführen. Damit sei dieser in Erfüllung des Auftrages bei der Vorbereitung des Vertragsschlusses als Gehilfe seines Vaters aufgetreten.

Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, Jürgen Z. sei Dritter gewesen. Dem kann indessen nicht gefolgt werden. Daß sich die Tätigkeit Jürgen Z.'s bei Erfüllung seines Auftrages nicht darauf beschränkt hat, wortlos die einzelnen Inventarstücke vorzuführen, sondern dazu, soweit erforderlich und möglich, insbesondere auch auf Befragen Erläuterungen zu geben, zeigt der tatsächliche Verlauf der Besichtigung. Dies war auch für den Beklagten ohne weiteres vorausschbar. Daher war Jürgen Z. im vollen Umfange seines vom Berufungsgericht festgestellten Verhaltens bei der Besichtigung Gehilfe des Beklagten. Die Auffas-

sung des Berufungsgerichts, daß Jürgen Z. mit Willen des Beklagten nicht nur durch die Vorführung, sondern auch durch das, was er dazu erklärte, den Vertragsschluß vorbereitet hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken; dies umso weniger, als nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Beklagte selbst in Anwesenheit seines Sohnes dem Zeugen A. auf dessen Bemerkung, die Maschinen machten einen guten Eindruck, unmittelbar vor Beginn der eigentlichen Besichtigung des Inventars geantwortet hat, er habe ja alle Maschinen kurz nach der Währungsreform neu gekauft. Die vom Berufungsgericht unter Bezugnahme auf BGHZ 20, 36, 39, 41 entwickelte Auffassung, daß der Beklagte nach der Sachlage durch den seinem Sohn erteilten Auftrag insbesondere beim Kläger den Eindruck erwecken mußte und auch erweckte, er habe seinem Sohn Vertrauen geschenkt und werde für dessen Verhalten bei der von ihm veranlaßten Tätigkeit für die Vorbereitung des Kaufabschlusses voll eintreten, läßt entgegen der Meinung der Revision einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Ob der Beklagte seinen Sohn nicht als Vertragsgehilfen hätte einzuschalten brauchen, ist demgegenüber unerheblich.

III. Daß der Kläger vor der Anfechtung den Vertrag vom 3. März 1953 durch Abschluß des Vertrages vom 15. Oktober 1953 oder durch Benutzung des Inventars gemäß § 144 BGB bestätigt habe, hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, daß der Kläger erst im Jahre 1954 den Täuschungstatbestand in seiner Gesamtheit zu beurteilen vermocht habe. Das läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision erhebt insoweit auch keine Rüge.

Wie das Berufungsgericht meint, hat der Kläger aber auch nach der Anfechtung den Vertrag nicht gemäß § 141 BGB bestätigt. Denn wenn auch der Kläger - so führt das Berufungsgericht aus - das Inventar später ebenfalls weiter benutzt hat, so habe der Beklagte doch keinen Beweis dafür angetreten, daß der Kläger das in dem Bewußtsein getan habe, dadurch den Vertrag zu bestätigen. - Abgesehen davon hat das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen,

daß in diesem Verhalten des Klägers eine Bestätigung schon deshalb nicht zu erblicken ist, weil der Vertrag, der infolge der Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen sei (§ 142 BGB), nur in der Weise hätte bestätigt werden können, daß er erneut abgeschlossen wurde. Das ist indessen unterblieben. Wenn der Kläger das Inventar nach der Anfechtung weiter benutzt hat, so ist das entgegen der Auffassung der Revision ein rein tatsächliches Verhalten, das nicht als rechtsgeschäftliche Erklärung dem Beklagten gegenüber, nämlich als Angebot aufgefaßt werden kann, ihm das Inventar erneut zu verkaufen.

Auch darin, daß der Kläger das Inventar nach der Anfechtung der d. S. bank zur Sicherung eines ihm von ihr gewährten Kredits übereignet hat, ist eine Bestätigung nach Lage der Umstände (Palandt BGB 17. Aufl. § 142 Anm. 2) nicht zu erblicken. Denn er hat den Kredit, den er ohne die Sicherung nicht erhalten hätte, benötigt, um den Pachtbetrieb aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt, daß der Beklagte mit der sich aus der Nichtigkeit des Kaufvertrages ergebenden Forderung auf Rückübereignung des Inventars an den Kläger nicht herangetreten war.

IV. Das Vorbringen der Revision, die Parteien hätten A. die Bestimmung des Kaufpreises für die Inventarstücke überlassen, und A. habe durch die Schätzung diesen Preis bestimmt (§§ 317 Abs. 1, 318 Abs. 1 BGB), stellt eine neue Behauptung dar, die im Revisionsrechtszug nicht beachtet werden darf. Schon deshalb bedarf es keiner Prüfung, ob die Anfechtung auf solcher Grundlage gemäß § 318 Abs. 2 Satz 2 BGB verspätet erfolgt sein könnte.

V. Bleibt es also dabei, daß der Kaufvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen ist, so hat der Beklagte dem Kläger mindestens die Klagesumme als einen Teil des gezahlten Kaufpreises zurückzuzahlen (§ 812 BGB) und ist der vom Beklagten mit der Widerklage verfolgte Anspruch auf Zahlung des Kaufpreisrestes unbegründet. Schon deshalb, weil der Kläger durch arglistige Täuschung zu der Anfechtung veranlaßt worden war, ist die Höhe seines Be-

reicherungsanspruchs nicht etwa zu seinen Ungunsten durch das beeinflußt, was der Beklagte ihm geleistet hatte (RG JW 1936, 1950).

Auf die allgemeine Bemerkung des Beklagten, der Kläger habe die Inventarstücke und insbesondere die Maschinen durch unsachgemäße Behandlung schuldhaft nahezu wertlos gemacht, brauchte das Berufungsgericht schon deshalb nicht einzugehen, weil darin die Behauptung bestimmter Tatsachen und eines bestimmten Verhaltens des Klägers nicht gefunden werden kann. Das Berufungsgericht hat auch im Gegensatz zur Auffassung der Revision § 139 ZPO nicht dadurch verletzt, daß es den Beklagten nicht aufgefordert hat, seine Bemerkung näher zu erläutern. Dazu hatte das Berufungsgericht im Anwaltsprozeß keine Veranlassung.

VI. Der Auffassung der Revision, es gehe nicht an, daß der Kläger es im Ergebnis zu einem ihm genehmen Preis, der geringer als der vereinbarte sei, bei dem im übrigen unveränderten Inhalt des Kaufvertrages belassen wolle, kann nicht gefolgt werden. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob der Beklagte das Inventar dem Kläger zu dem geringeren Preis nicht verkauft haben würde. Im übrigen hat der Kläger von sich aus hinsichtlich des von ihm (vor der Anfechtung) durch Tausch veräußerten Treckers dessen dabei mit 3 000,- DM angesetzten Verrechnungswert (statt des entsprechend A[REDACTED]'s Schätzung von den Parteien zu Grunde gelegten Preises von 5 000,- DM) bei der Berechnung der Klagesumme berücksichtigt. Dafür, daß der Kläger unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung des Beklagten weniger als 6 300,- DM zu fordern habe, hat der Beklagte nichts behauptet.

VII. Aus diesen Gründen ist die Revision mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner